

quellen, entwickelten sich die Listsagen, in denen einer schwört: „So wahr ich auf eigenem Grund und Boden stehe“, nachdem er vorher Erde eigenen Besitzes hat aufschütten lassen oder gar nur die Schuhe sich damit füllte. Als mittelalterliche rechtliche Massbestimmung bei Land-erwerb ist neben den Umgehungsriten besonders häufig der Wurf mit Beil, Hammer, Pfeil, Stab, ferner durch Darreichen und Hinwerfen von Handschuh oder einen angewehten Schleier belegt, wovon die Sagen wieder ein reiches Spiegelbild geben. Lockeren Rechtszusammenhang nur zeigen die in Gründungssagen und Heiligenlegenden überaus häufigen weisenden Tiere, die Bauplatz oder Begräbnisstätte bestimmen. Als volkstümliche Rechtssymbole werden weiter besprochen und belegt z. B. bei Uebergabe eines Hauses das Loshauen eines Spanes aus dem Türpfosten, der Schlüssel, sowohl Macht- als Erlösungssymbol (Satzsagen), ein Faden von meist roter Farbe, Sinnbild der Bindung, wie auch Schutz- und Zaubermittel. Bei Uebergabe von liegenden Gütern spielte das Messer eine rechts-symbolische Rolle, geteilte Münzen und Ringe als Erkennungszeichen in den vielen Heimkehrsagen. Schliesslich geschieht noch ausser Besprechung der auch in diesem Zusammenhang bedeutsamen Dreizahl kurz der Spindel Erwähnung, des Symbols der Hausfrau. Kleinere Kapitel würdigen dann die Grenzmarkung (Grenzsteine, Schnatgang), den Schall eines Hornes oder einer Glocke als Rechtsmass, die Laufwetten zur Ermittlung einer strittigen Grenze, das Verspielen der eigenen Familie („sein Haupt setzen“), Rechtssymbolik der Bekleidung (Hut, Mantel, Bundschuh), die Stabsymbolik (Stabbrechen, Stabschwur), das Aussetzen der Kinder und Töten der Greise, Todes- und Leibesstrafen, Sühne (Wergeld, Sühnekreuze, Aufwiegen mit Gold oder Wachs), Bann und Asylrecht, Ehrenstrafen (Abschneiden des Gewandes und der Haare, Ring um den Hals, Steintragen, Schandsteine, Schandkörbe, Haberfeldtreiben). Ein besonderer Abschnitt ist dem Recht in der Ehe und seinen volkstümlichen Anwendungen gewidmet, die Sage von den treuen Weibern enthält als Kern die Sitte, dass man dem Besiegten erlaubte, mitzunehmen, was er auf dem Rücken tragen konnte. Enger zum Thema wieder gehört das Kapitel Gottesurteile (Zweikampf, Los, Feuerprobe, Wasserprobe, Probe des geweihten Bissens — übrigens als vorchristlich vielfach zu belegen —, Abendmahlsprobe, Bahrrecht). Den Abschluss bildet eine Zusammenstellung von Rechtswahrzeichen.

Diese Uebersicht über die vielfältigen Stoffe des Büchleins mag andeuten, welch reiche Anregung der Volkskundler wie der Rechtsgeschichtler hier finden kann, das In- und Zueinander der Rechtsgepflogenheiten einerseits und von Volksbrauch, Volkssage und Volksglauben andererseits systematisch zu verfolgen und zu untersuchen. Im einzelnen freilich wird man öfter den vorgebrachten Deutungen und Erklärungen gegenüber anderer Ansicht sein müssen; besonders bleibt zu wünschen, dass die Arbeiten von Künssbergs „Rechtsgeschichte und Volkskunde“ im „Jahrbuch für historische Volkskunde“ I (1925), 68ff., ders., „Rechtliche Volkskunde“ im „Handwörterbuch der Rechtswissenschaft“, IV. Bd. genützt worden wären, auch: von Schwerin, „Volkskunde und Recht“ („Die Volkskunde und ihre Beziehungen zu Recht, Medizin, Vorgeschichte“ 1928, S. 1ff.) hätte wertvolle Dienste geleistet.

Freiburg i. Br.

Johannes Künzig.

**Nibelungensage und Nibelungenlied.** Die Stoffgeschichte des deutschen Heldenepos dargestellt von Andreas Heusler. Dritte Ausgabe. Dortmund 1929, Ruhfus. 336 S.

Diese Auflage hat gegenüber ihrer Vorgängerin nur an einigen Dutzend Stellen Veränderungen erfahren. Da das Buch zufälligerweise bis jetzt in dieser Zeitschrift keine Besprechung erfahren hat, darf ich einige Bemerkungen machen, die dem Buch als Ganzem gelten.

Es ist merkwürdig, wie in der Handschriftenfrage ein Dogma das andere abgelöst hat. Weh dem, der seinerzeit an Lachmanns Auffassung zu zweifeln wagte, dass die Hs. A allein Anspruch auf Ursprünglichkeit besitze. Dann hat nach langem Kampf sich Bartschs Lehre durchgesetzt, dass sich B mit A und C unabhängig voneinander gegenüber treten. Seit Braunes Aufsatz ist man fast allgemein überzeugt — und Heusler teilt diesen Glauben —, dass aus B zunächst Id und aus diesem erst C hervorgegangen sei. Auch de Boer spricht von Braunes festgegründetem Stammbaum, obwohl er meint, dass das von Michels gegen Braune Vorgebrachte sehr ernst zu nehmen sei (Litbl. 1929, 325). Dass man nicht mit Michels wieder A auf den Schild erheben kann, steht schlechterdings fest, denn dass es unter den „Plusstrophen“ solche gibt, die unmöglich fehlen können, hat Braune unwiderleglich dargetan. Aber dennoch habe ich gegen Braunes Stammbaum Bedenken, über die ich nicht hinwegkomme. Sie knüpfen namentlich an die Strophe 915, 5—8. Diese aus C stammende Strophe hat in Id Aufnahme gefunden. Aber sie begegnet in d schon zehn Strophen vorher, d. h. nach 905, 5—8, unmittelbar nach einer mit I gemeinsamen Zusatzstrophe aus C, hat also zwei Zusatzstrophen unmittelbar nacheinander, die bei C ziemlich weit auseinanderliegen. Sie müssen also in der Vorlage räumlich zusammengestanden haben: das kann nur in Nachträgen am Rande geschehen sein, d. h. die Vorlage von Id war eben eine nach C durchgesehene Mischhandschrift. d nahm die eine der beiden Strophen, etwa unter Uebersetzung eines Verweisungszeichens, erst stumpfsinnig an der falschen Stelle auf, merkte dann das Versehen und setzte sie nochmals an die richtige Stelle; I dagegen ordnete gleich an der richtigen Stelle ein. Vgl. auch die Ausführungen von Zwierzina, Ztschr. f. d. A. 45, 397.

Mit Schröfls Schrift „Der Urdichter des Liedes von der Nibelungen Not und die Lösung der Nibelungenfrage“ (München 1929) hat sich Heusler hier nicht auseinandergesetzt, nachdem er sich in der Literaturzeitung 1927, 1954, kurz dazu geäußert hatte. Aber Schröfl hat merkwürdigerweise doch gläubige Gemüter gefunden; z. B. ist K. Schiffmann dann irgendwo in den Münch. N. Nachr. lebhaft für die neue Lehre eingetreten. Für solche, die noch Gründen zugänglich sind, möchte ich an einer kleinen Einzelheit zeigen, wie wacklig das Ganze aufgebaut ist. Einer Kleinigkeit, aber einem Kernstück von Schröfls Anschauung. Die XXIII. Abhandlung ist überschrieben: „die Ortliebtaufe ist die Stephanstaupe: das Entstehungsmotiv der Nibelungendichtung“. Es heisst dann, die christenfreundliche Gesinnung des „nibelungischen Etzel“ komme in klarer Weise zum Ausdruck, indem er hier seinem „Sohn Ortlieb die Taufe angedeihen liess“. Aber es ist ja gar nicht wahr, dass das dasteht. Nachdem Etzel sich über die Geburt eines Sohnes gefreut hat (1387, 4), wird fortgefahren: „Si (d. h. die küniginne, Kriemhilde) *emwolde niht erwinden, sine wërbe sint, daz getoufet wërde daz Etezelen*



*kint nach kristenlichem rehte.* Etzel selber hat also mit der Sache gar nichts zu tun, wird dadurch nicht als christenfreundlich erwiesen. Und diese Taufe ist gar nichts Merkwürdiges, nichts besonders Bedeutungsvolles, das einer besonders geschichtlichen Deutung bedürfte oder fähig wäre; es ist vielmehr das Selbstverständliche, Normale, dass ein Kind nach seinem Erscheinen in der Welt getauft wird. Wir finden das genaue Seitenstück beim jungen Tristan (Gottfr. 1966): *do was dem kleinen kinde der heilige touf bereit, durch daz ez sine kristenheit in gotes namen enpfinge*, und weiter 2041 *nu daz daz kint getoufet wart, nach kristenlichem site bewart.*

Der Grundgedanke Heuslers ist der, dass das Nibelungenlied erwachsen ist auf Grund zweier ursprünglich getrennter Lieder — nicht Lieder im Sinne Lachmanns, denn solche haben nirgends in der Welt ein selbständiges Dasein geführt — einem Brunhildelied und einem Lied vom Untergang der Burgunden, die in der Edda uns in ziemlich getreu erhaltener Gestalt getrennt vorliegen. An der Weiterbildung und Zusammenfassung ist um 1160 ein Spielmann — wie man dessen Beteiligung leugnen kann, ist mir unverständlich — und dann ein Menschenalter später der Dichter unseres Nibelungenliedes tätig gewesen. Französisches Vorbild hat bei der Ausgestaltung des Buchepos mitgewirkt. Heusler erwägt Stück für Stück, was älteres und neueres Gut sei und auf welcher Stufe es in die Dichtung eingegangen ist. Heusler ist ebenso sehr Künstler wie Philologe; starkes Empfinden und scharfsinnigste Erwägung sind am Werke, und sie finden ihren Ausdruck in echt deutschem Wort. Auf philologischen Kleinkampf lässt er sich nicht ein. Dass nicht jedes einzelne Ergebnis unverrückbar feststeht, braucht kaum ausdrücklich gesagt zu werden. Das Buch wird aber auf lange hinaus dem Forscher Anregung, dem Fernerstehenden Erbauung gewähren.

Giessen.

O. Behaghel.

Nachdem das Vorstehende bereits gesetzt war, ist von Aloys Schröfl ein neues Werk erschienen: **Und dennoch — die Nibelungenfrage gelöst!** München, im Selbstverlag des Verfassers. 288 S. 8. M. 13. Der Verfasser versucht hier die Einwände der Fachkritik zu widerlegen und neue Stützen beizubringen für seine Lehre, dass das Nibelungenlied vom Bischof Pilgrim herrühre und für Ungarn bestimmt gewesen sei. Man wird gern die Gelehrsamkeit, den Spürsinn, das ernste Streben des Verfassers anerkennen; aber zu einem wirklichen Beweis können es seine Darlegungen nicht bringen. Man wird auch die Gereiztheit der Fachkritik begreifen. Denn das Wissen Schröfls ist doch nicht umfassend genug, die Art seiner Beweisführung allzuleicht geschürzt; mit *wohl, sicher, ohne Zweifel, offenbar* führt man keine Beweise, auch damit nicht, dass man an andere Möglichkeiten der Erklärung für eine vielleicht auffallende Erscheinung gar nicht denkt. Dass ein besonderes belastendes Beispiel in der Taufe des Ortlieb vorliegt, habe ich eben gezeigt; wäre Schröfl die Parallelszene aus dem Tristan gegenwärtig gewesen, hätte er nicht so viel Wesens von der Sache machen können. S. 126 sagt Schröfl von Strophe 1100 des Nibelungenliedes: „nach Lachmann ist die Strophe unecht, d. h. wohl im Text verdorben“; er steht also den Anschauungen Lachmanns völlig fremd gegenüber. Zum Beweis, dass die vierten Zeilen der Nibelungenstrophe von

einem späteren Dichter herrühren, benützt Schröfl auch die Beobachtung, dass „gerade in den vierten Zeilen die Texte am stärksten untereinander abweichen. Die Kopisten erkannten eben an ihrem nichtssagenden Inhalt, dass sie es hier nicht mehr mit dem echten Text zu tun hatten, sondern mit einer blossen Ausfüllung, mit der sie nach Belieben verfahren konnten“. Wer in der handschriftlichen Ueberlieferung mittelalterlicher Texte Bescheid weiss, kann darüber nur lächeln. Der wahre Grund der stärkeren Aenderungen in der vierten Zeile ist natürlich der Umstand, dass sie vom Normalmass der drei anderen Zeilen abweicht; das hat ja auch dazu geführt, dass in der späteren Entwicklung der Strophe diese Abweichung aufgehoben wurde. Dass Etzel in der Klage den Swemmelin mit *frunt* anredet, soll allein schon bezeugen, dass das Lied nicht für Deutschland, sondern für Ungarn bestimmt war. Dafür soll auch zeugen der Umstand, dass von den übrigen deutschen Heldensagen im Nibelungenlied nichts zu verspüren ist, dass von den Protagonisten nur das erzählt wird, was zur Sache gehört; ich würde darin nur ein Zeugnis für den künstlerischen Verstand des Dichters sehen. Die Kritik hatte geltend gemacht, dass man von anderen dichterischen Produkten Pilgrims nichts wisse. Dass das unrichtig sei, will Schröfl aus Quellen des 16. Jahrhunderts beweisen, die von Pilgrim berichten: *auctor fuit cuidam sui saeculi versificatori Germanico, ut gesta Avarorum . . . celebraret!* wie mancher deutsche Fürst dürfte da als Dichter in Anspruch genommen werden, weil er ein Dichtwerk veranlasst hat. Und ein zweites Beweisstück: „noch vor 1252 wird in der Passauer Bischofsbibliothek ein vorhandenes Werk mit *Attila versifice* bezeichnet, ein offenbar deutsches Gedicht, dessen Verfasser wohl nur Pilgrim war“.

Bezeichnend ist auch die Art, wie Schröfl auf einem beigelegten Blatt anerkennende Zeugnisse für sein Werk zusammenträgt, darunter Stellen aus Briefen moderner Literaturhistoriker, die kaum darauf Anspruch machen dürfen, in Sachen der Nibelungenforschung zuständig zu sein. Geradezu bedenklich ist die Verwendung von Droege's Besprechung im Anzeiger f. d. A. 25, 36. Schröfl behauptet: „nach Dr. Droege ist die Ehrenrettung Pilgrims dem Verfasser gelungen und damit auch die Tatsache seiner grossartigen Tätigkeit am ungarischen Hofe festgestellt“. Davon entspricht nur der erste Satz der Wahrheit, der zweite nicht. Schr. fährt fort: „Ist aber dies der Fall, so folgt das übrige der These von selbst.“ Es wird verschwiegen, dass Droege Schröfls These durchaus ablehnt; es folgt also aus der einen Anerkennung nicht von selbst die andere.

Das bayerische Kultusministerium hätte schon besseres tun können, als das Buch zur Anschaffung für die höheren Schulen zu empfehlen.

Giessen.

O. Behaghel.

**Die Prophetenübersetzung des Claus Cranc**, herausgegeben von Walther Ziesemer. Mit 13 Tafeln. Halle, Niemeyer 1930. VIII, 414 S. 8. (Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, Sonderreihe Band 1.)

Der Kustos der Minoriten von Preussen Claus Cranc hat etwa gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts mit seiner Prophetenübersetzung ein erfreuliches Werk geschaffen, auf Anregung von Siegfried von Dahenfeld, der um die Mitte des 14. Jahrhunderts oberster Marschall des Deutschen Ordens gewesen ist. Die Uebersetzung unterliegt nicht dem Zwang der lateinischen Vorlage; sie bewegt sich in